

VG POTSDAM, 13. Februar 2000, Az: 4 L 4/00

(Präsidium entscheidet über den Umfang der richterlichen Aufgabenwahrnehmung durch den Präsidenten des Gerichts)

Der Wortlaut, die Systematik, die Entstehungsgeschichte und der Zweck des § 21e I 3 GVG legen nahe, das Bestimmungsrecht auf die Art der richterlichen Aufgaben zu fixieren, d.h. dem Präsidenten die Entscheidung zu überlassen, welche sachlichen richterlichen Aufgaben er wahrnehmen will. Über den Umfang der richterlichen Aufgabenwahrnehmung durch den Präsidenten hat das Präsidium letztverbindlich zu befinden.

DVBl 2001, 320 (Leitsatz)

Die Anträge,

1. im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig festzustellen, dass der Antragsgegner zu 1. bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans 2000 des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg gegen das Recht des Antragstellers verstoßen hat, selbst zu bestimmen, welche richterlichen Aufgaben er wahrnehmen will,
2. im Wege der einstweiligen Anordnung gegenüber dem Antragsgegner zu 2. vorläufig festzustellen, dass bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes 2000 des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg gegen das Recht des Antragstellers verstoßen wurde, selbst zu bestimmen, welche richterlichen Aufgaben er wahrnehmen will, haben keinen Erfolg.

1. Der gegen den Antragsgegner zu 1. gerichtete Antrag ist zulässig.

Für das vorliegende Eilrechtsschutzverfahren, in welchem die Beteiligten um den Umfang des Bestimmungsrechts des Präsidenten des Landessozialgerichts aus § 6 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 21 e Abs. 1 Satz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) streiten, ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eröffnet. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art. Weitgehend (sehr kritisch insoweit wohl nur noch Schäfer, in: Loewe/Rosenberg, StPO, Grosskommentar, 24. Aufl. 1990, § 21 e Rn. 68 ff., insbesondere 97 ff., 111) anerkannt ist, dass die rechtlichen Auswirkungen, die der Geschäftsverteilungsplan auf die Tätigkeit des einzelnen Richters und damit auf das richterliche Amtsrecht hat, öffentlich-rechtlicher Natur sind (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 25. November 1975 -- VII C 47.73 --, BVerwGE 50, 11 (15); Beschluss vom 14. April 1986 -- 2 CB 54.84 --, DÖD 1986, 218; Hessischer VGH, Beschluss vom 29. Dezember 1981 -- I TG 45/81 --, DRiZ 1984, 62; Urteil vom 15. August 1984 -- I OE 43/82 --, DÖD 1987, 80; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. Mai 1980 -- 12 B 427/80 --, DÖD 1981, 46; Hamburgisches OVG, Beschluss vom 19. September 1986 -- Bs V 144/86 --, NJW 1987, 1215; Bayerischer VGH, Beschluss vom 19. Dezember 1977 -- Nr. 241 III 77 --, BayVBl. 1978, 337). Der Streit um die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses über die Verteilung der richterlichen Geschäfte und damit über die Verwendung des einzelnen Richters ist eine unmittelbare

Rechtsfolge des öffentlichen Rechts, da das Präsidium in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) hoheitliche Funktionen wahrnimmt, indem es die öffentlich-rechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen des Richters im Hinblick auf die von ihm wahrzunehmenden richterlichen Geschäfte regelt (VG Hannover, Beschluss vom 8. Januar 1990 -- 2 B 70/89 --, NJW 1990, 3227, unter Bezugnahme auf VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25. Juni 1973 -- I 1344/72 --, DVBl. 1973, 891 (892)). Daran ändert nichts, dass hier im Kern der Umfang des präsidialen Bestimmungsrechts aus § 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG in Streit steht. Denn der Präsident des Gerichts ist, wie nicht zuletzt die Vorschrift selbst belegt, wonach der Präsident bestimmt, welche richterlichen Aufgaben er wahrnimmt, ebenso Richter wie die anderen richterlichen Mitglieder des Gerichts.

Die Streitigkeit ist auch nicht durch Bundesgesetz -- oder auf dem Gebiet des Landesrechts durch Landesgesetz (§ 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO) -- einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen. Insbesondere scheidet der gemäß § 23 Abs. 1 Einführungsgesetz zum GVG zu den ordentlichen Gerichten eröffnete Rechtsweg -- ungeachtet des Fehlens der in der Vorschrift bezeichneten Sachgebiete u.a. des bürgerlichen Rechts und der Strafrechtspflege -- deswegen aus, weil das Präsidium nicht als Justizbehörde handelt (vgl. nur Hessischer VGH, Beschluss vom 29. Dezember 1981, a.a.O.; VG Trier, Beschluss vom 26. Februar 1993 -- 2 L 288/93.TR --, DRiZ 1993, 401; siehe auch VG Schleswig, Urteil vom 13. Juni 1990 -- 9 H 281/89(93) --, NVwZ-RR 1992, 111; Kopp, VwGO, Kommentar, 11. Aufl. 1998, § 179 Rn. 5). Dass eine Zuständigkeit des (Brandenburgischen) Richterdienstgerichts aus §§ 67 Nr. 4, 85 Brandenburgisches Richtergesetz (BbgRiG) gegeben sein könnte, ist ebensowenig ersichtlich. Die Geschäftsverteilung betreffende Entscheidungen des Präsidiums sind namentlich grundsätzlich keine Maßnahmen der Dienstaufsicht im Sinne von § 26 Abs. 3 Deutsches Richtergesetz (DRiG) (vgl. BGH, Urteil vom 4. Dezember 1989 - RiZ (R) 5/89 --, NJW 1991, 425).

Als statthafte Rechtsschutzform steht dem Antragsteller das Verfahren nach § 123 VwGO offen, da das Rechtsschutzbegehren in der Hauptsache im Wege der Feststellungsklage nach § 43 VwGO zu verfolgen wäre (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO). Eine Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO könnte von dem Antragsteller zulässigerweise nicht erhoben werden. Dem Geschäftsverteilungsplan eines Gerichts kommt nach überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur nicht die Qualität eines Verwaltungsaktes im Sinne der §§ 35 Satz 1, 2 Abs. 3 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg zu, weil sich dieser als ein Organisationsakt der gerichtlichen Selbstverwaltung darstellt (so BVerwG, Urteil vom 28. November 1975, a.a.O., S. 16, m.w.N.; ebenso die obergerichtliche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, a.a.O.; dem folgend Gummer, in: Zöller, ZPO, Kommentar, 21. Aufl. 1999, § 21 e GVG Rn. 34; wohl auch Putzo, in: Thomas/Putzo, ZPO, Kommentar, 22. Aufl. 1999, § 21 e GVG Rn. 12; Kissel, GVG, Kommentar, 2. Aufl. 1994, § 21 e Rn. 93 ("multifunktionaler Selbstverwaltungsakt 'sui generis'"); siehe auch Bayerischer VerfGH, Entscheidung vom 6. August 1985 -- Vf. 13-VII/84 --, NJW 1986, 1673 (keine Rechtsvorschrift); Albers, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, Kommentar, 55. Aufl. 1997, § 21 e GVG Rn. 22, 24; Wolf, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 1992, § 21 e GVG Rn. 9, jeweils m.w. N. auf die Literatur ("Doppelnatur", d.h. Rechtsnorm gegenüber dem Rechtssuchenden und Organisationsakt gegenüber den betroffenen Richtern; kritisch dazu Schilken, Gerichtsverfassungsrecht, 2. Aufl. 1994, Rn. 371); Gloria, NJW 1989,

445 ("gebrochenes, seiner Rechtsnatur nach nicht einheitliches Geflecht von Regelungen"); a.A. ("auch" Verwaltungsakt) VG Schleswig, a.a.O., S. 112). Es besteht auch ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis i.S.v. § 43 Abs. 1 VwGO als den aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer Rechtsnorm (des öffentlichen Rechts) sich ergebenden rechtlichen Beziehungen einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache (dazu Kopp, VwGO, a.a.O., § 43 Rn. 11 ff.). Darauf zielt das Feststellungsinteresse des Antragstellers, der (einstweilig) geklärt wissen will, welche Reichweite seinem Bestimmungsrecht als Präsident des Landessozialgerichts aus § 6 SGG, § 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG zukommt. Zur Überzeugung der Kammer ist dem Antragsteller auch die Berechtigung einer derartigen (vorläufigen) Feststellung nicht abzusprechen.

Das feststellungsfähige Rechtsverhältnis besteht (nur) gegenüber dem Antragsgegner zu 1., nämlich dem Präsidium. Dieses -- und nicht der Antragsgegner zu 2., also das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen -- bestimmt nach § 21 e Abs. 1 Satz 1 GVG u.a. die Besetzung der Spruchkörper, regelt die Vertretung und verteilt die Geschäfte. Mehr noch: Das Präsidium ist als Kollegialorgan der richterlichen Selbstverwaltung mit richterlicher Unabhängigkeitsgarantie ausgestattet, obschon seine Tätigkeit keine Rechtsprechungstätigkeit darstellt (vgl. nur Wolf, a.a.O., § 21 a Rn. 2; Kissel, a.a.O., § 21 a Rn. 7); der Dienstaufsicht unterliegt das Präsidium demzufolge nur in den Grenzen des § 26 DRiG. In jedem Fall verbietet dies, dem Präsidium ganz oder teilweise Weisungen zum Inhalt der zu treffenden Geschäftsverteilung zu geben (Schmidt-Räntsch, DRiG, Kommentar, 5. Aufl. 1995, § 26 Rn. 33 a). Das hat nach Auffassung der Kammer Folgerungen für die Frage der Beteiligtenfähigkeit (§ 61 VwGO) und der Passivlegitimation (§ 78 VwGO i.V.m. § 11 BbgRiG, § 127 Abs. 3 Landesbeamtengesetz -- LBG). Die Beteiligtenfähigkeit des Präsidiums ergibt sich aus § 61 Nr. 2 VwGO, wonach Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, fähig sind, am Verfahren beteiligt zu sein. Unter "Rechten" im Sinne dieser Vorschrift sind nicht allein subjektive Rechte oder rechtlich geschützte Eigeninteressen zu verstehen. Es genügt das Vorhandensein von im Fremdinteresse eingeräumten Befugnissen, die einem Präsidium jedenfalls zukommen (wie hier: Hessischer VGH, Beschluss vom 29. November 1981 -- I TG 45/81 --, DRiZ 1984, 62; Beschluss vom 14. Dezember 1977 -- VIII TG 4/77 --, ESVGH 28, 109; Urteil vom 15. August 1984 -- I OE 43/82 --, DÖD 1987, 80, m. abl. Anm. von Sangmeister, DÖD 1987, 85; VG Hannover, Beschluss vom 8. Januar 1990 -- 2 B 70/89.Hi --, NJW 1990, 3227 (3228); LG Leipzig- Richterdienstgericht --, Beschluss vom 30. Juni 1999 -- 66 DG 3/99 --, BDVR-Rundschreiben 5/1999, S. 120; a.A. VG München, Urteil vom 3. September 1985 -- M 6180 V 84 --, DÖD 1987, 83, unter Berufung auf VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25. Juni 1973, a.a.O.).

Auch mit Blick auf die Passivlegitimation aus § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO i.V.m. § 11 BbgRiG, 127 Abs. 3 LBG vermag die Kammer nicht zu erkennen, dass das Rechtsschutzverfahren zwingend gegen das Land Brandenburg zu führen wäre (so aber für das jeweilige Landesrecht OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. Mai 1980, a.a.O., S. 47; OVG Hamburg, Beschluss vom 19. September 1986, a.a.O., S. 1216; VG Schleswig, Urteil vom 13. Juni 1990, a.a.O., S. 112; VG Trier, Beschluss vom 26. Februar 1993, a.a.O., S.402; wie hier: Hessischer VGH, Beschluss vom 29. Dezember 1981, a.a.O., S. 63; VG Hannover, a.a.O.; Gummer, a.a.O., Rn. 56 a). Richtig ist zwar, dass bei Klagen aus einem Landesrichterverhältnis -- auch soweit Feststel-

lungsklagen inmitten stehen -- die vorgenannten Bestimmungen auf das Land als den richtigen Klagegegner hindeuten, weil das Rechtsträgerprinzip des § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO insoweit einschränkungslos gilt (vgl. auch § 8 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz). Die Vorschriften bedürfen nach Auffassung der Kammer indessen nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität (dagegen allerdings OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.) einer teleologischen Reduktion für die hier gegebene Fallkonstellation. In Streitigkeiten, die die Verteilung der richterlichen Geschäfte durch das Präsidium des Gerichts auf die ihm angehörenden Richter zum Gegenstand haben, besteht für den den Regelungen des Geschäftsverteilungsplans unterworfenen Richter allein gegenüber dem Präsidium ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis, weil dem Land, obschon Anstellungskörperschaft, Einflussnahmen auf die Tätigkeit eines Präsidiums regelmäßig verwehrt sind. Überdies zeichnet den hier zur Entscheidung stehenden Rechtsstreit, in welchem der Präsident des Gerichts unter Berufung auf sein präsidiales Bestimmungsrecht aus § 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG gegen das bei dem Gericht gebildete Präsidium um Rechtsschutz nachsucht, die Besonderheit aus, dass eher um organschaftliche Rechte gestritten wird. Denn es geht um das Verhältnis von § 21 e Abs. 1 Satz 1 GVG zu Satz 3 der Vorschrift, also der Geschäftsverteilung durch das Präsidium einerseits und der Bestimmung des Präsidenten andererseits, welche richterliche Aufgaben er wahrnimmt. Das rückt den Streit zumindest in die Nähe einer verwaltungsrechtlichen Organstreitigkeit, bei der weitgehend anerkannt ist, dass sich das gerichtliche Rechtsschutzverfahren gerade zwischen den beteiligten Organen bzw. Organteilen abspielt (vgl. allgemein Kopp, a.a.O., Anh. § 42 Rn. 87, § 43 Rn. 10, § 63 Rn. 7, § 78 Rn. 2, m.w.N.).

Dass das Präsidium im hiesigen Verfahren nicht durch den Präsidenten als seinem Vorsitzenden (§ 21 a Abs. 2 Satz 1 GVG) vertreten wird, rechtfertigt sich aus § 21 c Abs. 1 Satz 1 GVG i.V.m. § 21 h Satz 1 GVG. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt sein Vertreter, hier der Vizepräsident des Landessozialgerichts, an dessen Stelle. Dem Verhinderungsfall gleichzustellen ist die vorliegende Streitigkeit, in der der Präsident des Gerichts um Rechtsschutz gegen das Präsidium ersucht, dem er als Vorsitzender angehört.

2. Der danach gegen den Antragsgegner zu 1. zulässige Antrag ist aber unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozeßordnung). An beiden Voraussetzungen fehlt es vorliegend.

a) Der Antragsteller hat schon nicht nicht glaubhaft gemacht, dass bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans 2000 des Landessozialgerichts gegen sein präsidiales Bestimmungsrecht aus § 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG verstoßen worden ist. Nach dieser Vorschrift bestimmt der Präsident, welche richterlichen Aufgaben er wahr-

nimmt. In welcher Art und Weise die Vorschrift zu verstehen ist, ist bislang -- soweit ersichtlich -- gerichtlicher Auslegung nicht zugänglich gewesen. Auch die Literatur äußert sich nur vereinzelt -- und eher spärlich -- zu dem Gehalt der Norm. § 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG wird etwa dahin gedeutet, dass der Präsident des Gerichts bestimme, welcher Kammer (bzw. welchem Senat) er sich als Vorsitzender anschließe (so beispielsweise Kopp, a.a.O., § 4 Rn. 8). Andere erstrecken das Bestimmungsrecht über die Spruchkörperwahl hinaus auch auf die Bestimmung der sachlichen Aufgaben (so Wolf, a.a.O., § 21 e Rn. 3). Kissel (a.a.O., § 21 e Rn. 110) scheint schließlich dem Präsidenten auch die Befugnis zubilligen zu wollen, nicht nur die Art der richterlichen Geschäfte, sondern auch deren Umfang bestimmen zu können. Allerdings versieht er diese "Freiheit" für den Präsidenten eines Kollegialgerichts mit der Einschränkung, dass "der Umfang seiner Tätigkeit weitgehend durch das Präsidium bestimmt" werde. Die Erklärung des Präsidenten nach Abs. 1 Satz 3 gehe nämlich lediglich dahin, er übernehme den Vorsitz im Spruchkörper X. Die Kommentierung von Schäfer (a.a.O., § 21 e Rn. 28) bleibt ähnlich unklar; im Übrigen beschränken sich die vorgefundenen Literaturstellen auf die Wiedergabe des Gesetzestextes (vgl. etwa Gummer, a.a.O.; Albers, a.a.O.).

Angesichts dieses nicht zufriedenstellenden Befundes geht die Kammer vorbehaltlich einer vertieften Durchdringung in einem Hauptsacheverfahren nach dem derzeitigen Erkenntnisstand von Folgendem aus:

Der Wortlaut des § 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG ("welche") legt den Schluss nahe, das Bestimmungsrecht auf die Art der richterlichen Aufgaben zu fixieren, d.h. dem Präsidenten die Entscheidung zu überlassen, welche sachlichen richterlichen Aufgaben er wahrnehmen will. Denn der Gesetzgeber spricht nicht davon, in welchem Umfang ("wieviele") richterliche Aufgaben erfüllt werden sollen. Das schließt nicht aus, das Bestimmungsrecht in Übereinstimmung mit der der Kammer bekannten Praxis in der Weise umzusetzen, dass der Präsident gegenüber dem Präsidium den Spruchkörper (Abteilung, Kammer, Senat) benennt, der eben die Sachmaterien aufweist, deren Bearbeitung gewünscht wird. Ist ein solcher nicht vorhanden, muss ggf., beispielsweise auch durch Umverteilung von Sachmaterien zwischen den Spruchkörpern, ein solcher eingerichtet werden.

In dieser Auslegung bestärkt sieht sich die Kammer durch die Entstehungsgeschichte der Norm. § 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG ist -- seitdem unverändert -- durch das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972, BGBl. I S. 841, in das Gerichtsverfassungsrecht aufgenommen worden. Die Vorschrift trat -- gleichsam vereinheitlichend -- an die vormals an zwei verschiedenen Stellen des GVG i.d.F. des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950, BGBl. S. 455, geregelten Vorgängervorschriften (im Folgenden: GVG a.F.). Dort war in § 22 c Abs. 1 Satz 3 GVG a.F. normiert, dass der Amtsgerichtspräsident die Abteilung bestimmte, die er übernahm. Für den Vorsitzenden eines Kollegialgerichts -- hier von besonderem Interesse -- sah § 62 Abs. 2 Satz 1 GVG a.F. vor, dass der Präsident (des Landgerichts; über Verweisungsnormen analog anwendbar für die Präsidenten der OLG bzw. des BGH) vor Beginn des Geschäftsjahres die Kammer (bzw. den Senat) bestimmte, der er sich anschloss. Dabei

fällt auf, dass die zuletzt genannte Vorschrift nicht im Kontext der Regelungen über das Präsidium zu finden war (§§ 63 ff. GVG a.F.), sondern im Zusammenhang mit der Normierung des sog. Direktoriums (bzw. Senatoriums) stand, welches seinerzeit als "Vorsitzendenkollegium" über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern (bzw. Senaten) zur Entscheidung berufen war (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GVG a.F.). Auffällig ist weiter, dass der Gesetzgeber bei der umfassenden Änderung der Regelungen über die Präsidialverfassung 1972 der Vorschrift des § 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG keine größere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Die insoweit in den Blick zu nehmenden Gesetzesmaterialien (Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. VI/557; Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. VI/2903; weitere Nachweise bei Schäfer, a.a.O., § 21 a Rn. 1 in Fußn. 1) schweigen zur Reichweite der Norm. Das lässt nach Auffassung der Kammer im Wesentlichen nur den Schluss zu, dass der vormalige Rechtszustand durch die Neuregelung in der Sache hat keine Änderung erfahren sollen. Auch von daher liegt es also nahe, § 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG ähnlich seinen Vorgängervorschriften zu deuten.

Nicht zuletzt eine systematische Auslegung des § 21 e Abs. 1 GVG bestärkt das bisherige Ergebnis. Als Grundnorm erscheint die Regelung in § 21 e Abs. 1 Satz 1 GVG, nach der das Präsidium die Geschäfte verteilt. Das Bestimmungsrecht des Satzes 3 der Vorschrift erweist sich dieser als systematisch nachgeordnet, weil etwa ein eigenständiger Absatz nicht gebildet worden ist. Das nährt den Ansatz, die Norm mit eben dem Inhalt zu versehen, der sich aus Wortlaut und Historie ergibt. Über den Umfang der richterlichen Aufgabenwahrnehmung durch den Präsidenten hat also das Präsidium -- und nicht der Präsident -- letztverbindlich zu befinden. Denn das Präsidium hat die sachliche Geschäftsverteilung und die personelle Zuweisung der Richter im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit -- begrenzt durch Verfassung, Gesetz oder Rechtsverordnung -- unter Beachtung des Abstraktionsprinzips, des Bestimmtheitsgrundsatzes, des Grundsatzes der Vorausbestimmung, des Jährlichkeitsprinzips insbesondere auch vollständig, sachgerecht und gleichmäßig zu verteilen (zu den Grundsätzen der inhaltlichen Ausgestaltung des Geschäftsverteilungsplans statt vieler Wolf, a.a.O., § 21 e Rn. 10 ff.). Dazu gehört auch, dass das Präsidium die geringere Arbeitskraft, mit der der Präsident eines Gerichts wegen seiner Verwaltungsaufgaben für die Rechtsprechung zur Verfügung steht, abwägend in Rechnung stellt und beispielsweise den Geschäftsumfang der Kammer oder des Senats, dem der Gerichtspräsident vorsitzt, so bemisst, dass dieser beiden Aufgaben gleichermaßen nachkommen kann (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 20. November 1967 -- GSZ 1/67 --, BGHZ 49, 64 (67); ebenso Kissel, a.a.O., Rn. 110; Schäfer, a.a.O., Rn. 28).

Diesem Befund steht schließlich der Zweck des § 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG nicht entgegen. Die Vorschrift zwingt das Präsidium nach dem Vorstehenden dazu, die Befassung des Präsidenten mit Verwaltungsgeschäften im Blick zu haben und dies bei der Verteilung der richterlichen Geschäfte angemessen zu berücksichtigen. Sollten Kissel (a.a.O) und Schäfer (a.a.O.) den Sinn der Vorschrift letztlich auch darin sehen wollen, "dem Präsidenten allein die Entscheidung zu überlassen, welche Arbeitsbelastung durch richterliche Aufgaben sich mit den Justizverwaltungsgeschäften und den Pflichten als Vorsitzender des Präsidiums angemessen vereinbaren lässt", vermöchte dem die Kammer in dieser Allgemeinheit nicht zu folgen. Abgesehen davon, dass sich diese Aussage nicht mit dem von den Autoren zuvor Gesagten in Einklang bringen lässt, fände diese Erwägung in den Gesetzesmaterialien keine Stütze. Darüber hinaus soll nicht unerwähnt bleiben, dass die gesetzliche Regelung über die die

Geschäftsverteilung nach Auffassung der Kammer mit Blick auf die Befassung des Präsidenten mit richterlichen Aufgaben nachgerade auf ein konsensuales Verständnis angelegt ist. Dass ein solches in der Mehrzahl aller Fälle in der Praxis unterstellt werden darf, belegen nicht zuletzt die -- soweit ersichtlich -- gar nicht vorhandene Rechtsprechung und die nur spärlich ausgeprägte Befassung der Literatur mit den Dingen.

Umfasst das Recht des Präsidenten aus § 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG nach alledem jedenfalls nicht die Bestimmung auch des Umfangs seiner richterlichen Aufgabenwahrnehmung, so ist die Erklärung des Präsidenten des Landessozialgerichts in der abschließenden Sitzung über die Geschäftsverteilung für das Jahr 2000 am 10. Dezember 1999, er übernehme neben dem Vorsitz im 3. (Knappschafts-)Senat nunmehr den Vorsitz im 6. Senat (Soziales Entschädigungsrecht), nachdem in der vorbereitenden Sitzung des Präsidiums vom 24. November 1999 noch eine Erwartung dahin geäußert worden war, es könne mit Blick auf die richterliche Aufgabenwahrnehmung durch den Präsidenten alles bei der Regelung der Geschäftsverteilung aus 1999 bleiben, es würde also neben dem Vorsitz im 3. Senat der Vorsitz im 8. Senat übernommen, wenn diesem 50% der Eingänge aus dem Recht der Arbeitslosenversicherung zugewiesen werde, nach dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben verspätet erfolgt. Nach dem Eindruck, den die Kammer im Erörterungstermin vom 11. Februar 2000 gewonnen hat, ist diese erst nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter und der richterlichen Kollegen des Landessozialgerichts am 10. Dezember 1999 letztverbindlich getroffene Bestimmung maßgeblich von dem Umstand beeinflusst gewesen, die Arbeitsbelastung in den Senaten des Präsidenten von ihrem Umfang her gering zu halten. Diese Interessenlage ist auch deshalb zu vermuten, weil der Präsident des Gerichts dem im Verlauf der Beratungen, nämlich in der Präsidiumssitzung vom 29. November 1999 unterbreiteten -- und später durch Mehrheitsbeschluss zum Geschäftsverteilungsplan 2000 erhobenen -- Kompromissvorschlag, dem 8. Senat nicht, wie zunächst von der Mehrheitsfraktion des Präsidiums beabsichtigt, 100% der Eingänge aus dem Arbeitslosenversicherungsrecht, sondern (nur) noch 80% der Eingänge aus dieser Rechtsmaterie zuzuweisen, nicht hat zustimmen können. Zwar hat der Präsident bereits in dieser Sitzung des Präsidiums und darüber hinaus auch in einem Schreiben u.a. an alle richterlichen Mitglieder des Landessozialgerichts vom 1. Dezember 1999 darauf abgestellt, der Vorschlag der Mehrheit des Präsidiums sei unausgewogen und trage seiner Belastung als Präsident nicht Rechnung. Es ist aber darauf zu hinzuweisen, dass der Umfang der präsidialen richterlichen Aufgabenwahrnehmung nach den obigen Ausführungen nicht im Sinne eines Vetorechts des Präsidenten, sondern (nur) als im Rahmen der Ermessensbetätigung des Präsidiums abzuwägender Belang geschützt ist. Ebenso wenig steht dem Präsidenten des Gerichts aus § 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG die Befugnis zu, etwaige Minderbelastungen anderer zu rügen. Für einen sachgerechten Interessenausgleich in dieser Richtung hat allein das Präsidium (und in seiner Eigenschaft als Vorsitzender dieses Gremiums naturgemäß der Präsident des Gerichts), nicht aber der Präsident als Organ der Justizverwaltung zu sorgen. Zur Überzeugung der Kammer konnte daher die erst am 10. Dezember 1999 angebrachte Erklärung des Präsidenten von dem Präsidium als verspätet zurückgewiesen werden, zumal sachwidrige Erwägungen, die der Mehrheit des Präsidiums vorzuwerfen wären, weder vorgetragen noch sonst für die Kammer erkennbar geworden sind. Die durch die Geschäftsverteilung bedingte Mehrbelastung des 8. Senats, dem der Präsident vorsitzt, und damit des Präsidenten selbst, war dem Präsi-

um bewusst; von der Mehrbelastung waren überdies wohl auch andere Senate betroffen. Als sachlich rechtfertigender Grund sind von dem Antragsgegner zu 1. im Erörterungstermin nicht zuletzt die im Zusammenhang mit der Person eines Vorsitzenden Richters am Landessozialgericht aufgetretenen Schwierigkeiten benannt worden.

b) Dem Antragsteller steht auch kein Anordnungsgrund zur Seite.

Ungeachtet der Frage, ob die von dem Antragsteller begehrte vorläufige Feststellung, dass der Antragsgegner zu 1. bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans 2000 des Landessozialgerichts gegen sein Bestimmungsrecht aus § 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG verstoßen habe, nicht zwangsläufig zu einer grundsätzlich unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache führen müsste (zu dem Vorwegnahmeverbot und seinen Ausnahmen eingehend Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl. 1998, Rn. 202 ff., 212, 216 ff.), weil der Geschäftsverteilungsplan eines Gerichts aus der Natur der Sache heraus nur endgültig aufgestellt werden kann, ist jedenfalls die Notwendigkeit einer sofortigen Regelung nicht glaubhaft gemacht worden. Dass der Antragsteller durch die von dem Präsidium mehrheitlich vorgenommene Verteilung der richterlichen Geschäfte unzumutbaren Nachteilen, namentlich auch in gesundheitlicher Hinsicht, ausgesetzt wäre, hat die Kammer nicht erkennen können.

Nach überschlägiger Ermittlung ist der 8. Senat, dem der Antragsteller neben dem 3. Senat vorsitzt, mit 30% der Eingänge aus dem Arbeitslosenversicherungsrecht (d.h. ca. 50 Verfahren bei einem prognostischen Gesamteingang von ca. 175 Verfahren aus diesem Rechtsgebiet; Anlage 1 zum Entwurf eines Geschäftsverteilungsplans vom 24. November 1999, Bl. 14 der Gerichtsakte) mehrbelastet worden. Diese im Verhältnis insbesondere zur zahlenmäßigen Belastung des 4., 5., 9. und 10. Senat beachtliche Steigerung lässt nach Auffassung der Kammer indessen nicht erwarten, dass der Antragsteller seinen Justizverwaltungsgeschäften oder seiner Vorsitzendenfunktion im 3. und 8. Senat nicht mehr gerecht werden könnte. Mit Blick auf die richterliche Tätigkeit ist insoweit in den Blick zu nehmen, dass der Antragsteller in den Rechtssachen des 3. und 8. Senats offenbar nicht als Berichterstatter wirkt, wozu er -- dies sei angemerkt, um Missverständnissen vorzubeugen -- angesichts seiner präsidialen Verwaltungsgeschäfte nicht verpflichtet ist, wenn die senatsinternen Geschäftsverteilungsbeschlüsse (§ 21 g Abs. 1 GVG in seiner Neufassung durch das Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte vom 22. Dezember 1999, BGBl. I S. 2598) eben dieses nicht vorsehen. Dass der Antragsteller wegen seiner Verwaltungsgeschäfte nicht in der Lage wäre, in den beiden von ihm geleiteten Senaten richterliche Tätigkeiten von Substanz und Rang zu entfalten (dazu BGH, Beschluss vom 20. November 1967, a.a.O., S. 68), erscheint auch deswegen wenig wahrscheinlich, weil Verwaltungsaufgaben nicht nur von dem Antragsteller, sondern auch von anderen Mitgliedern des Landessozialgerichts wahrgenommen werden. Insbesondere in den besonders zeitintensiven und anspruchsvollen Bereichen der Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und der Personalführung ist durch den Geschäftsverteilungsplan des Landessozialgerichts eine Mitwirkung des Vizepräsidenten bzw. eines Vorsitzenden Richters vorgesehen. Auch der Verwaltungsunterbau erscheint als vollständig ausgebildet.

3. Der gegen das Land Brandenburg gerichtete Antrag zu 2. ist nach den obigen Ausführungen zu 1. a) unzulässig, weil das Verfahren nach Auffassung der Kammer im Verhältnis zu dem Antragsgegner zu 1. zu führen ist.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG). Mangels anderweitiger Anhaltspunkte für das Interesse des Antragstellers hat die Kammer den Ergänzungsstreitwert des § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG in Ansatz gebracht. Weil die Hauptsache durch den Beschluss im Eilverfahren faktisch vorweggenommen wird, ist darauf verzichtet worden, den mit Blick auf die Vorläufigkeit der erstrebten Regelung ansonsten angezeigten hälftigen Abschlag vorzunehmen (vgl. I Nr. 7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, DVBl. 1996, 605 ff.).